

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1060 –**

Profiling von Arbeitslosengeld-II-Empfängern und -Empfängerinnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Fachkonzepts „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit wurde ein so genanntes Profiling eingeführt, in dessen Rahmen sowohl persönliche als auch umfeldbezogene Daten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhoben werden. Dadurch soll eine Chancen- und Risikoeinschätzung für den Einzelnen vorgenommen werden.

Die Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom 26. November 2004 besagt:

„Dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung geht zwingend ein systematisches und abgesichertes Profiling voraus.“

Weiter wird in der Handlungsempfehlung ausgeführt, worin die Unterschiede zwischen einem Profiling nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Profiling nach dem SGB II bestehen:

„Zur Standortbestimmung des Profiling gehören einerseits Merkmale des persönlichen Profils wie

- Fähigkeiten und Qualifikationen sowie
- Engagement und Motivation,

andererseits auch objektivierbare Kontextfaktoren wie

- Hemmnisse und
- Spezifische Arbeitsmarktbedingungen.

Im Unterschied zum Profiling im SGB III sind jedoch nicht nur die entsprechenden Merkmale des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) zu erheben, sondern auch die Merkmale, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft (BDG) als integrationshemmend herausarbeiten lassen.

Profiling nach dem SGB II verfolgt somit folgende Ziele:

- Alle für die Vermittlung relevanten Merkmale des eHb und der Bedarfsgemeinschaft werden zu Beginn der Hilfebedürftigkeit festgestellt, den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes gegenübergestellt und fließen in eine individuelle mit dem eHb besprochene Chancen- und Risikoprognose ein.
- Die getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Wahl einer geeigneten Vermittlungsstrategie, die den Informations-, Beratungs- und Betreuungsbedarf der Kunden berücksichtigt. Hier sind nach entsprechender Pilotierung gegebenenfalls auch für den SGB-II-Kundenkreis die entsprechenden Handlungsprogramme zu berücksichtigen.“

Dies umfasst einen sehr weit reichenden Begriff des Profiling. Zur Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergeben sich einige grundsätzliche Fragen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter Profiling ist im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Erfassung und Bewertung der für die Eingliederung relevanten Daten von Arbeitslosengeld-II-Empfängern zu verstehen. Das Profiling dient dazu, eine dem Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechende Chancen- und Risikoeinschätzung für den Einzelnen zu erarbeiten und seinen beruflichen Standort zu ermitteln.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt das in der oben beschriebenen Handlungsempfehlung dargestellte Profiling für Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger, und sieht die Bundesregierung den Datenschutz als gewährleistet an?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung erforderlichen Leistungen (§ 14 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II). Dabei sind die Eignung, die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II). Der persönliche Ansprechpartner muss sich deshalb einen umfassenden Überblick über alle Umstände verschaffen, die für die Eingliederung des Hilfebedürftigen in Arbeit erheblich sein können. Dies geschieht im Rahmen des Profiling. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, dass im Zusammenhang mit dem Profiling der Datenschutz nicht gewährleistet ist.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen Fragen zum Haushaltskontext bzw. zur Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (also zu anderen Personen)?

Inwiefern sind Angaben zu solchen Fragen verpflichtend?

Eine Berechtigung zur Datenerhebung über Dritte besteht nicht. Auch bei Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gilt nach § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch der Ersterhebungsgrundsatz, soweit nicht nach § 38 SGB II ein Vertretungsrecht gegeben ist. Wenn im Rahmen des Profiling nach Angehörigen gefragt wird, erfolgt dies nur mit konkretem Bezug zur Eingliederung des Betroffenen in Arbeit.

Das Profiling erfolgt immer gemeinsam mit dem Kunden oder der Bedarfsgemeinschaft. Es versteht sich als kooperativer Prozess, der grundsätzlich die

Mitwirkung der Kunden voraussetzt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass alle im Profilingbogen aufgeführten Fragen zu beantworten sind.

Das Ergebnis wird den Kunden bzw. der Bedarfsgemeinschaft transparent dargestellt.

3. Wer genau führt das Profiling durch?

Wer nimmt die Auswertung des Profiling vor?

Das Profiling und dessen Bewertung führt die Integrationsfachkraft gemeinsam mit dem Kunden oder der Bedarfsgemeinschaft durch.

Das Ergebnis und die sich ergebenden Folgeaktivitäten werden mit dem Kunden besprochen.

4. In wie vielen Arbeitsgemeinschaften wird das Profiling durchgeführt?

Ist die Durchführung des Profiling für die Arbeitsgemeinschaften freiwillig?

In wie vielen Arbeitsgemeinschaften das Profiling durchgeführt wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Durchführung des Profiling ist zurzeit für die Arbeitsgemeinschaften nicht verbindlich vorgeschrieben. Es ist jedoch eine Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitsgemeinschaften in Vorbereitung, die auf Grund der fachlichen Erforderlichkeit das Profiling für die Arbeitsgemeinschaften verpflichtend zu einem festen Bestandteil des Integrationsprozesses macht.

5. In wie vielen Arbeitsgemeinschaften wird das Profiling im Auftrag der Arbeitsgemeinschaften von Dritten durchgeführt?

Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht die Vergabe an Dritte?

Wie wird in diesen Fällen der Vergabe an Dritte die Kontrolle über die Inhalte und die Durchführung des Profiling und somit der Schutz der Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger gewährleistet?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl der von den Arbeitsgemeinschaften mit Profiling beauftragten Dritten vor.

Unabhängig davon können während des Integrationsprozesses

- nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 37 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung
- nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 42 I SGB III Träger mit Eingliederungsmaßnahmen

im Rahmen von wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren beauftragt werden. Auf Basis der Verträge mit Dritten können die Arbeitsgemeinschaften weit reichende Kontrollmaßnahmen durchführen. Ob und inwieweit das umgesetzt wird, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

6. Von wem und an welche „Kunden“ bzw. „Kundengruppen“ werden die Profilingbögen in den Arbeitsgemeinschaften ausgegeben, und wann im Vermittlungsprozess passiert dies?

Die Arbeitshilfe zum Profiling stellt keinen Fragebogen dar, der dem Kunden ausgegeben und von diesem ausgefüllt werden müsste. Es handelt sich um eine

Arbeitshilfe für die Integrationsfachkraft, die als „Gesprächsleitfaden“ zu verstehen ist.

Die Arbeitshilfe und der Profilingbogen sind innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit datenschutzrechtlich geprüft und zeigen der Integrationsfachkraft insoweit die Befragungsgrenzen. Das Ergebnis des Profilings wird im Beratungsprozess laufend überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

7. Wie viele Arbeitsgemeinschaften verwenden den von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Musterbogen und wie viele Arbeitsgemeinschaften verwenden einen eigenen?

Wenn eigene Profilingbögen verwendet werden, worin bestehen im Einzelnen die Abweichungen zum Musterbogen der Bundesagentur für Arbeit?

In der Vergangenheit sind regional unterschiedliche Profilingbögen in den Arbeitsgemeinschaften zur Anwendung gekommen. Dies wurde im Februar 2006 zum Anlass genommen, einen einheitlichen Profilingbogen mit erklärender Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Angaben, wie viele Arbeitsgemeinschaften die zentral zur Verfügung gestellten vorlagen zum Profiling nutzen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Sind die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet, auf Fragen im Rahmen des Profiling zu antworten?

Das Profiling versteht sich als kooperativer Prozess, der die Mitwirkung der Kunden voraussetzt, dies bedeutet allerdings nicht, dass alle im Profilingbogen enthaltenen Fragen zu beantworten sind (siehe auch Antwort zu Frage 2).

9. Wenn die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet sind, auf Fragen im Rahmen des Profiling zu antworten, welche Angaben sind verpflichtend und welche sind freiwillig (bitte kategorisieren)?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wenn die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet sind, auf Fragen im Rahmen des Profiling zu antworten, welche Möglichkeiten haben sie, Auskünfte zu verweigern?

Siehe Antwort zu Frage 8.

11. Wenn die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet sind, auf Fragen im Rahmen des Profiling zu antworten, welche Sanktionen haben sie zu erwarten, wenn sie Auskünfte verweigern?

Allein eine Verweigerung des Kunden, im Rahmen des Profilings Angaben zu machen, lässt keine Sanktionen eintreten. Es besteht aber sehr wohl eine allgemeine Mitwirkungspflicht für den Kunden nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Weiterhin muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten

ergreifen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden. Tut er dies nicht, können aus dem Gesamtkontext heraus Sanktionen eintreten.

12. Wenn die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet sind, auf Fragen im Rahmen des Profiling zu antworten, gibt es Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

13. Inwiefern sind Fragen nach Werten/Idealen, Spannungen/Konflikten, Zustand der Wohnung, Nachbarschaft/Umfeld, Beziehungen außerhalb der Familie, Freizeitgestaltung, Wohnverweildauer, Freunden, Identität/Selbstbild/Selbstkonzepten, Auffälligkeiten in der Kindheit, Lebensbilanz/Veränderungswunsch sowie nach Bindungen verpflichtend (bitte einzeln erläutern)?

Die angeführten Fragen sind datenschutzrechtlich unzulässig. Entsprechende Fragen dürfen deshalb nicht gestellt werden. Die in der Arbeitshilfe zum Profiling formulierten Fragen sind datenschutzrechtlich geprüft. Fragen nach gesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkten werden nur gestellt, wenn dies für die Eingliederung in Arbeit im Einzelfall relevant ist. Dies ist nach objektiven Kriterien zu bewerten.

Fragen betreffend Diagnosen oder solche nach medizinischen Sachverhalten sind ausschließlich durch die zuständigen Fachdienste zu stellen. Deren abschließende Gutachten gehen in die Vermittlung oder in das Fallmanagement ein.

14. Wenn auch freiwillige Angaben Bestandteil des Profiling sind, woher wissen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, welche Angaben freiwillig und welche verpflichtend sind?

Ist diesbezüglich eine Rechtsbelehrung vorgeschrieben?

Wenn nicht, bitte begründen, warum nicht?

Wenn ja, wie wird deren Einhaltung überprüft?

Im Vorfeld des Profiling erläutern die Integrationsfachkräfte dessen Notwendigkeit und Sinn als Hilfe für den Kunden, sich möglichst schnell wieder in Arbeit integrieren zu können. Im Rahmen eines kooperativen Gesprächsklimas kann flexibel auf Vorbehalte reagiert werden, die im Einzelfall bei Kunden bestehen können.

15. Inwiefern sind die Beschäftigten der Arbeitsagenturen bzw. der Arbeitsgemeinschaften für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Profiling geschult?

Inwiefern sind sie zur Erstellung von Psychogrammen qualifiziert?

Welche Kriterien werden einer ausreichenden Qualifikation zur Durchführung des Profiling zugrunde gelegt?

Sind diese Kriterien bundeseinheitlich oder setzen die Arbeitsagenturen bzw. die Arbeitsgemeinschaften eigene fest?

Das Bildungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit bietet für Mitarbeiter bundesweit einheitliche Schulungen an, z. B. zu den Themen: Kommunikation, Methodik der Gesprächsführung, verhaltensorientierte Grundlagen für effektive

Integrationsarbeit, psychologische Grundlagen der Beratung/Integrationsarbeit, professionelles Vorgehen in Konfliktsituationen, ziel- und ergebnisorientierte Gesprächsführung. Es ist den Arbeitsgemeinschaften selbst überlassen, ob sie dieses Angebot nutzen. Bei Bedarf kann die Integrationsarbeit zudem jederzeit von den Fachdiensten unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es online einsehbare Arbeitshilfen.

Psychogramme sind der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesregierung nicht bekannt.

Einheitliche, durch die Bundesagentur für Arbeit festzulegende Standards für eine ausreichende Qualifikation der Integrationsfachkräfte gibt es in diesem Sinne nicht, weil die Arbeitsgemeinschaften eigenständig über Personalentwicklungsmaßnahmen entscheiden. Durch die Schulungsangebote versucht die Bundesagentur gleichwohl, ein hohes Qualifikationsniveau zu wahren.

16. Wer speichert wo, zu welchem Zweck und wie lange die im Profiling erhobenen Daten?

Derzeit speichert die Integrationsfachkraft die erhobenen Daten zum Zweck der Wiederverwendung im Beratungsprozess noch in der Dokumentenverwaltung. Für diese Daten gelten Löschrufen gemäß fachlicher Erforderlichkeit.

Mit der Einführung von VerBIS (Internes Vermittlungs-, Beratungs- und Informations-System) können die entsprechenden Angaben dort abgelegt werden und sind nur für den zuständigen Mitarbeiter zugänglich.

17. Wer hat Zugang zu diesen Daten?
Werden Zugriffe auf diese Daten protokolliert?
Wenn nein, warum nicht?

Die zuständige Integrationsfachkraft sowie ihre Vertretung haben Zugriff auf die erhobenen Daten. Die Zugriffe werden in VerBIS protokolliert.

18. Verfügt die erhebende und speichernde Stelle über einen Datenschutzbeauftragten?

Die Bundesagentur für Arbeit verfügt über einen Datenschutzbeauftragten sowie einen bestellten Vertreter.

